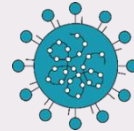


# Schutzkonzept für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe 2



**COVID19**  
Fribourg Freiburg  
www.fr.ch

vom 29. Januar 2021



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service de l'enseignement secondaire du deuxième degré  
S2**  
**Amt für Unterricht der Sekundarstufe 2 S2**

**Directions de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS**  
**Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD**

---

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Grundannahmen.....	3
3	Grundsätze, Ziele.....	4
4	Massnahmen.....	4
5	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting .....	5
6	Abstandsregel.....	7
7	Sport .....	7
8	Verpflegung, Kantinen und Mensen.....	7
9	Aula .....	7
10	Öffentlicher Verkehr .....	7
11	Schülerinnen und Schüler .....	8
12	Lehrpersonen.....	8
13	Psychologische Dienste und Mediation .....	10
14	Ausflüge, Studienreisen und Lager.....	11

---

# 1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Grundprinzipien an den Mittelschulen im Schuljahr 2020/21 zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf den **Beschluss** der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gelten für das Schuljahr 2020/21 die folgenden Grundsätze:

- > Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
- > Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- > Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Weitergehende Massnahmen bleiben vorbehalten.

Die Massnahmen dieses Schutzkonzepts stützen sich auf die aktuellen Versionen der Verordnung des Bundesrats vom 19. Juni 2020 und der Verordnung des Staatsrats vom 10. November 2020 und die aktuelle Gesundheitssituation im Kanton Freiburg.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, der Maskenpflicht, der Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig.

Sollten sich die Vorgaben des BAG respektive Staatsrats aufgrund der Gesundheitssituation verändern, werden die nötigen Anpassungen vorgenommen.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Direktionsräte der Schulen der Sekundarstufe 2) im Kanton Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

## 2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II handelt es sich in der Regel um Jugendliche ab ungefähr 15 Jahren.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Wissensstand ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs.

Bei Jugendlichen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den öffentlichen Verkehr führt.

Insbesondere Jugendliche schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

## 3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Schülerinnen und Schüler und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht an COVID-19 erkrankt oder in Quarantäne sind.
- b) Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern und Personal
- c) Einen direkten und indirekten Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals gewährleisten.
- d) Die Verhaltens- und Hygieneregeln werden eingehalten und gelten für alle.

## 4 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

### 4.1 Generelle Massnahmen

Alle auf dem Schulareal anwesenden Personen, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen). Das Tragen einer Maske auf dem Schulareal ist obligatorisch, auch in den Pausen und auf dem Weg von einer Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zur Bildungseinrichtung gilt eine Maskenpflicht, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Diese Massnahme bietet nur dann ausreichend Schutz, wenn die Hygienemaske jederzeit korrekt (Mund und Nase konstant abgedeckt) getragen wird. Die Schülerinnen und Schüler bringen ihre eigene Maske mit.

An sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.

Räumlichkeiten, Flächen, Schülertische und Lehrerpulte, Schalter, Tür- und Fenstergriffe müssen von den Benutzenden in regelmässigen Abständen gereinigt werden.

Die Reinigung der gemeinsam benutzten Geräte im Lehrerzimmer (Fotokopierer, Computer, Kaffeemaschine, ... usw.) erfolgt regelmässig durch die Benutzenden.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen Sportgeräte nicht unbedingt nach jedem Gebrauch reinigen. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Für das Contact Tracing (positive COVID-19 Fälle) ist es unerlässlich, eine Benutzerliste der Garderoben, Hallen und Schwimmbäder für die letzten 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) übermitteln zu können.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

In Klassenzimmern sind die Pulte so angeordnet, dass ein maximaler Abstand zwischen den Personen gewährleistet ist.

Die Installation der SwissCovid App wird empfohlen. Diese stellt fest, ob ein Kontakt mit einer infizierten Person stattfand.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putztätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

## 4.2 Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weiteres Personal

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und Erwachsene gleich. Es sollen deshalb die Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (ev. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

## 4.3 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen besuchen die Bildungseinrichtungen bei konsequenter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln und gegebenenfalls durch zusätzliche geeignete Schutzmassnahmen.

Besonders gefährdetes Personal (inkl. Lehrpersonen) soll sich gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben (Punkt 12.3) zu COVID-19 verhalten.

# 5 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

### Die in diesem Konzept beschriebenen Informationen gelten für die Handhabung der nicht mutierten Virusvariante

Bezüglich Vorgehen von Ansteckungen mit neuen Virusmutationen verweisen wir auf das Schreiben «Kinder und neue SARS-VoV-2-Varianten» des Kantonsarztamt vom 28.1.2021:

1. Neu erstreckt sich das Tracing der engen Kontakte über die letzten 5 Tage.
2. Nach Möglichkeit werden alle engen Kontakte von engen Kontakten für 10 Tage unter Quarantäne gestellt, mindestens jedoch alle engen Kontakte, die im selben Haushalt wohnen.
3. Eine Sars-CoV-2-Infektion in den vergangenen 3 Monaten hebt die Quarantänepflicht nicht auf, wenn ein vermuteter oder bestätigter Fall einer Variante vorliegt.
4. Alle engen Kontakte müssen ab dem 5. Tag nach dem ersten Kontakt mit der positiv getesteten Person einem Test unterzogen werden, unabhängig ihres Alters. Achtung: Ein negatives Testergebnis bedeutet nicht, dass die Quarantäne verkürzt werden kann; diese beträgt immer 10 Tage.
5. Kinder unter 12 Jahren gelten als enge Kontakte, auch im Umfeld der Schule.

## 5.1 Isolation

Für Schülerinnen und Schüler und das Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen isoliert werden und umgehend nach Hause gehen.

## 5.2 Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den [Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden](#). Bis Ende der Quarantäne der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Personen, welche aus gewissen Ländern in die Schweiz einreisen, müssen sich seit dem 6. Juli gemäss [Verordnung der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko](#) des Bundesrats vom 19. Juni 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben. Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss ihre oder seine Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsarztamt melden. Informationen dazu finden sich auf der Website [www.fr.ch](http://www.fr.ch) und auf [«COVID-19: Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz - Vorgehen im Kanton Freiburg»](#).

Der Bundesrat hat [Änderungen](#) betreffend verkürzte Quarantäne beschlossen, gültig ab dem 8.2.2021.

## 5.3 Schülerinnen und Schüler

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Fälle von COVID-19 in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden.

In einer solchen Situation setzt die Schuldirektion das [Kantonsarztamt](#) in Kenntnis und befolgt dessen Anweisungen.

Die Schuldirektion definiert für solche Situationen, wie die Gruppen innerhalb der Schule voreinander getrennt werden, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

## 5.4 Verdacht auf COVID-19-Fall in der Klasse

Personen, welche COVID-19-Symptome aufweisen, müssen isoliert und gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden getestet werden.

Sowohl für die Schülerinnen und Schüler wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen mit schweren Symptomen oder bei denen ein Risiko besteht, sollten ihre Ärztin/ihren Arzt oder die Notfallärztin/den Notfallarzt konsultieren.

Bei positivem Testergebnis einer Schülerin oder eines Schülers respektive einer Lehrperson verordnet das Kantonsarztamt im Minimum 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen, die mindestens 15 Minuten lang ungeschützten Kontakt von weniger als 1,5 Metern hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

## 5.5 Contact Tracing

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, welches Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu Covid-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schuldirektion kann eine Namensliste mit den Schülerinnen und Schülern einer Klasse, den Lehrpersonen und deren Interaktionen mit anderen Klassen und Lehrpersonen innerhalb den letzten 48 Stunden bereitstellen.

### *Schnelltest ohne ärztliche Untersuchung*

Neu können sich auch Personen (Erwachsene und Kinder >12 Jahre) mit leichten Symptomen, die keine ärztliche Untersuchung benötigen, testen lassen. Personen ab 12 Jahren müssen auf der Online-Plattform «[CoronaCheck](#)» einen Fragebogen ausfüllen. Sie bekommen dann ein Ticket und können sich in der Folge in das angegebene Testzentrum (z B.: Forum Freiburg) begeben. Das Testergebnis dürfte spätestens nach 48 Stunden vorliegen.

Risikopersonen und solche mit schweren Symptomen müssen sich auch in Zukunft an ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt wenden.

## 6 Abstandsregel

Von Personen, die sich innerhalb und ausserhalb des Schulhauses bewegen, wird ein verantwortungsbewusstes und diszipliniertes Verhalten erwartet.

Der Personenfluss innerhalb des Gebäudes ist zu lenken.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Personen in Isolation oder Quarantäne sollten unter keinen Umständen an einem persönlichen Treffen teilnehmen. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden sowie die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

## 7 Sport

Das Amt für Sport (<https://www.fr.ch/de/spa/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>) informiert über Sport während der COVID-19-Phase.

## 8 Verpflegung, Kantinen und Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte am [Schutzkonzept für Schulrestaurants des Kantons Freiburg des Kantonalen Führungsorgans ausrichten](#).

## 9 Aula

Die Nutzung der Aula muss dem Schutzkonzept des Schweizerischen Bühnenverbands entsprechen. Wird die Aula an Dritte vermietet, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Schutzkonzepts verantwortlich.

## 10 Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

---

## 11 Schülerinnen und Schüler

### 11.1 Erkrankte (nicht an COVID) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler

Für krankheitsbedingte Abwesenheiten, unabhängig von COVID, bleiben die im MSR definierten Regeln gültig: Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall müssen durch ein ärztliches Attest begründet werden, sobald fünf Schultage überschritten werden.

### 11.2 Gefährdete Schülerinnen oder Schüler oder mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern

Die als gefährdet eingestuften Schülerinnen und Schüler und jene, die mit einer gefährdeten Person unter einem Dach leben, können grundsätzlich die Schule besuchen, ausser sie verfügen über ein ärztliches Attest, das ungenügende Schutzmassnahmen an der Schule aufzeigt. Ein Ad-hoc-Formular ist auszufüllen.

Lehrpersonen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Schule kommen können, über die notwendigen Informationen verfügen, damit sie die Ausbildung fortsetzen können.

## 12 Lehrpersonen

Grundsätzlich unterrichten Lehrpersonen ohne grippeähnliche Symptome und die nicht auf ein Covid-Testergebnis warten oder ohne besondere Anweisungen des Kantonsarztamts (Telefon, SMS oder Mail) in der Schule.

Bei Nachweis einer ansteckenderen Virusvariante erfolgt eine spezielle Anweisung durch das Kantonsarztamt über die Schuldirektion.

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet (<https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

### 12.1 SwissCovid App

Die EKSD empfiehlt allen erwachsenen Personen, die dem Schulbetrieb angehören, die [SwissCovid App](#) zu nutzen und die Anweisungen zu befolgen.

### 12.2 Angestellte Personen mit ärztlicher Bescheinigung

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

### 12.3 Besonders gefährdete Lehrpersonen

Gemäss neuen Bestimmungen des Bundesrats müssen Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Lehrpersonen getroffen werden. Das von den Schulen umgesetzte Schutzkonzept wird als ausreichend erachtet, damit besonders gefährdete und nicht Covid-19-geimpfte Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit im Präsenzunterricht weiterführen können.

Die betreffende Lehrperson kann jedoch den Präsenzunterricht verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass das Risiko einer Coronavirus-Infektion trotz der geltenden Massnahmen zu hoch ist. In diesem Fall muss der Schuldirektion ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Gefährdung und die besonderen Gründe, welche den Präsenzunterricht verunmöglichen, bescheinigt.



In diesem Fall wird die Lehrperson vom Präsenzunterricht freigestellt und andere Aufgaben (Fernunterricht, Begleitung von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern, Verwaltungsaufgaben usw.) werden ihr so weit wie möglich anvertraut. Wenn keine Arbeit zugewiesen werden kann, erfolgt bezahlter Urlaub.

Eine an die jeweilige Situation und die Möglichkeiten der Schule angepasste Lösung kann ebenso in Betracht gezogen werden (entsprechenden Vorschlag dem Amt für Ressourcen unterbreiten).

## 12.4 Schwangere Lehrerinnen

Die obenstehenden Grundsätze (Punkt 12.3) gelten auch für schwangere Lehrerinnen.

Folglich darf eine schwangere Lehrerin Präsenzunterricht erteilen, es sei denn, die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt stellt ein ärztliches Attest aus, das ihre Arbeitsunfähigkeit (Beurlaubung aus medizinischen Gründen) bescheinigt.

## 12.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

## 12.6 Lehrperson, mit positivem Covid-Test

Die Lehrperson wird isoliert und ihre Abwesenheit ist ein krankheitsbedingter bezahlter Urlaub.

Sie informiert die Schuldirektion über die engen Kontakte, die sie bis zu ihrer Isolierung in der Schule in den letzten 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) vor Auftreten der Symptome oder, falls keine Symptome vorliegen, 48 Stunden (5 Tage bei einer ansteckenderen Variante) vor dem Testergebnis hatte.

## 12.7 Quarantäne

Wird eine Quarantäne vom Kantonsarztamt angeordnet (E-Mail oder SMS), informiert die Lehrperson die Schuldirektion über das Anfangs- und Enddatum und sendet ihr die erhaltene Bestätigung. Ihr wird Telearbeit zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so ist dies ein bezahlter Urlaub.

Keine Selbstquarantäne, ausser auf Anweisung des KAA durch die Schuldirektion bei einer ansteckenderen Variante.

### Lehrperson zeigt Covid-19-Symptome:

- > Wenn nach dem CoronaCheck oder dem Kontakt mit dem behandelnden Arzt ein Corona-Test empfohlen wurde, bleibt die Person zu Hause und führt nach Möglichkeit Telearbeit durch, andernfalls handelt es sich um eine krankheitsbedingte Abwesenheit.
- > Wenn kein Corona-Test empfohlen wurde, erfolgt der Präsenzunterricht, sofern der Gesundheitszustand der Lehrperson dies zulässt, unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich.

### Lehrperson, die in Kontakt mit jemandem stand, der positiv auf Covid-19 getestet wurde:

Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Zeigt die Person keine Symptome und liegen keine Anweisungen vom KAA vor, unterrichtet sie unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske.

**Lehrperson in engem Kontakt mit einer in Quarantäne gestellten Person:** Der Präsenzunterricht wird unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens einer Hygienemaske durchgeführt.

**Lehrperson in engem Kontakt mit einer Person, die Covid-19-Symptome zeigt:**

Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Im Prinzip wird der Präsenzunterricht unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske durchgeführt.

**Lehrperson in Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:** Galt der Staat vor der Abreise als Risikogebiet, erfolgt unbezahlter Urlaub. Wird der Staat nach der Abreise als Risikogebiet eingestuft, erfolgt nach Möglichkeit Telearbeit oder bezahlter Urlaub. In beiden Fällen ist die Quarantänebescheinigung des KAA als Nachweis vorzulegen.

## 12.8 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

## 12.9 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

## 12.10 Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut

Die betreffende Lehrperson sucht vorrangig eine andere Art der Kinderbetreuung (Ehepartner, vom Staat finanziertes Rotkäppchen (siehe beigefügter Flyer), usw.), wenn dies nicht möglich ist und keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht (dies kann durch Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson überprüft werden), kann ein bezahlter Urlaub von bis zu 5 Tagen (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) nicht kumulativ gewährt werden. Telearbeit kann zudem verordnet werden.

## 12.11 Aufenthalt in einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Bei einem Aufenthalt in einem Land, das während der Dauer des Aufenthalts zu einem Risikogebiet erklärt wird, muss bei der Rückkehr in die Schweiz die Quarantäne eingehalten werden. In diesem Fall muss Telearbeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Quarantäne bezahlter Urlaub gewährt. Die vom Kantonsarztamt erhaltene Quarantänebescheinigung muss an die bzw. den Vorgesetzten weitergeleitet werden (vgl. Pt. 12.7).

# 13 Psychologische Dienste und Mediation

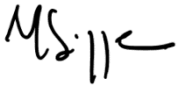
Die Vorgaben des BAG sind strikt einzuhalten. Es gelten die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wann immer möglich eingehalten werden.

---

## 14 Ausflüge, Studienreisen und Lager

Die Durchführung von Lagern und Studienreisen sowie ähnliche Aktivitäten mit Übernachtung sind bis Ende Schuljahr 2020/21 verboten. Austausch oder individuelle Sprachaufenthalte bleiben in der Schweiz oder im Ausland möglich.

Bis Ende Schuljahr 2020/21 können Ausflüge, Lager oder Studienreisen ausschliesslich innerhalb der Schweiz organisiert werden.



Jean-Pierre Siggen  
Staatsrat, Direktor